



- **Befristung der Pflegegeld-Bescheide der Wirtschaftlichen Jugendhilfe**

Bitte beachten Sie, dass die Pflegegeld-Bescheide der wirtschaftlichen Jugendhilfe grundsätzlich befristet sind. Alle Eltern sollten daher rechtzeitig vor Ablauf des aktuellen Bescheides einen Verlängerungsantrag stellen. Das Pflegegeld wird erst ab dem Monat des Antragseingangs bewilligt, nicht rückwirkend.

- **Häufige Erstattung von angemessenen Sozialversicherungsbeiträgen für Tagespflegepersonen**

Die häufige Erstattung der angemessenen Sozialversicherungsbeiträge basiert auf der Grundlage von Einkommen aus öffentlich geförderter Kindertagespflege: Das heißt aus Kindertagespflege, bei der ein Antrag auf Kostenübernahme vom Kreisjugendamt bewilligt wurde. Für die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen müssen generell vollständige Bescheide der Krankenversicherung und Rentenversicherung mit dem Antrag bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eingereicht werden. Für die Berechnung der Erstattung ist relevant, welcher Einkommenssteuerjahresbescheid für die erhobenen Beiträge der Kranken- und Rentenversicherung zugrunde gelegt wurde. Diese Berechnungsgrundlage muss in den Kranken- und Rentenversicherungsbescheiden vermerkt sein.

- **Erstattung gesetzlicher Zusatzbeitrag Krankenversicherung für Tagespflegepersonen**

Seit 01.01.2015 haben die gesetzlichen Krankenversicherungen die Möglichkeit, einen gesetzlichen Zusatzbeitrag zu erheben. Dieser Beitrag wird bei der Erstattung berücksichtigt, sofern er im eingereichten Bescheid extra ausgewiesen ist.

- **Rechtliche Information zur Übertragbarkeit der Aufsichtspflicht innerhalb der Kindertagespflege an Dritte**

In der Vergangenheit haben sich einige Gerichte mit der Übertragbarkeit der Aufsichtspflicht in der Kindertagespflege beschäftigt. Es ist ausgeschlossen, dass eine Tagespflegeperson die Aufsichtspflicht ihrer Tageskinder Dritten überlässt, egal ob es sich hierbei um Familienangehörige oder befreundete Dritte handelt, wenn diese über keine Pflegeerlaubnis verfügen. Tagespflege ist immer eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung und kann auch durch Vereinbarungen im Betreuungsvertrag nicht an andere übertragen werden.

Dies gilt ebenso für die Tagespflege in anderen geeigneten Räumen oder in der Großtagespflege. Hier können sich die Tagespflegepersonen im Krankheits- oder Urlaubsfall zwar vertreten, wenn zu keinem Zeitpunkt die Kinderzahl der jeweils gültigen Pflegeerlaubnis überschritten wird, jedoch ist es nicht möglich die Tageskinder des jeweils anderen kurzzeitig zu betreuen. Die betreuten Kinder werden von Beginn an jeweils einer der Tagespflegepersonen per Betreuungsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten und Meldung an den Tageselternverein zugeordnet und von dieser Tagespflegeperson betreut. (z. B. wenn eine Tagespflegeperson einkaufen geht, nimmt sie alle ihr zugeordneten Tageskinder mit).

# Aktuelle Informationen zur Kindertagespflege

Anlage zum Rundschreiben Juni 2015



Im Schadensfall besteht bei dieser Verletzung der Aufsichtspflicht kein Versicherungsschutz und es kann zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

- **Erste Hilfe Kurs am Kind**

Um Ihre Pflegeerlaubnis aufrecht zu erhalten, sind Tagespflegepersonen verpflichtet nach dem erstmaligen Grundkurs Erste-Hilfe am Kind mit 12 UE alle zwei Jahre einen Erste-Hilfe-Auffrischkurs am Kind mit 4 UE oder alle fünf Jahre einen großen Erste-Hilfe-Kurs am Kind mit 12 UE zu besuchen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der Besuch der Kurse an die Unfallversicherung (UKBW), in der alle Tagespflegepersonen versichert sind, geknüpft ist. Das heißt im Falle eines Unfalles zahlt die Kasse erst einmal, prüft dann aber im Nachgang, ob die Tagespflegeperson den Kurs im geforderten Abstand besucht hat. Eventuell nimmt die Unfallkasse dann Regress bei der Tagespflegeperson, sollte kein aktueller Erste-Hilfe-Kurs am Kind vorliegen.